

Zu § 28 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 28 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 28 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c – Allgemeines

Die Vorschrift definiert den Begriff und Inhalt (Umfang) der ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung. Außer der Krankenbehandlung (§ 27 [Abs. 1] Satz 1 SGB V) gehören hierzu auch die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten (3. und 4. Abschnitt [des 3. Kapitels] des SGB V). Neben der persönlichen Tätigkeit des Arztes oder Zahnarztes umfasst die ärztliche und zahnärztliche Behandlung auch die Hilfeleistung anderer Personen, die innerhalb des Bereichs der ärztlichen Berufsausübung liegt.